

ZH_HANDELSGERICHT HE130212 vom 31. Juli 2013

Zh Handelsgericht, 2013-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE130212

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE130212 du 31 juillet 2013

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE130212 del 31 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

A._____ Inc.,

E. 2

Wie aus den klägerischen Einlassungen hervorgeht, entspricht der SLOC grundsätzlich einer Bankgarantie, d.h. die Zahlung hat auf die Erklärung der Beklagten hin, wonach der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, zu erfolgen (act. 1 S. 5).

E. 3

Am 12. Juni 2013 forderte D._____ die Beklagte zur Zahlung unter dem SLOC auf. Ein kolumbianisches Gericht untersagte der D._____ am 2. Juli 2013 auf Antrag von B._____ die Inanspruchnahme des SLOC. Nachdem D._____ danach erneut von der Beklagten Zahlung verlangte, erwirkte B._____ am 18. Juli 2013 ein nochmaliges Verbot (act. 3/11).

- 3 -

E. 4

In der Tat forderte D._____ am 11. Juli 2013 die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von USD 24'958'117.35 auf, unter Hinweis auf Vertragsverletzungen seitens B._____ (vgl. Sammeldossier act. 3/9). Am 12. Juli 2013 informierte die Beklagte A._____ und B._____ über diesen Vorgang (act. 9). Angesichts der Natur des SLOC sei sie verpflichtet, die Zahlung spätestens am 26. Juli 2013 zu leisten, vorbehältlich eines entgegenstehenden richterlichen Befehls, welcher D._____ verbiete, die Zahlung zu verlangen.

E. 5

Am 26. Juli 2013 überbrachten die Klägerinnen das vorliegende Massnahmegesuch mit dem zitierten Rechtsbegehren (act. 1). Anbegehrt wurde auch der suspensorische Erlass der Anordnung.

E. 6

Mit Verfügung vom 26. Juli 2013 erwog und verfügte das Einzelgericht das Folgende (Prot.S. 2 f.): "(...) Die Klägerinnen wurden gemäss act. 3/9 vor 14 Tagen von der Beklagten (Filiale Genf) informiert, dass ohne entgegenstehende, bis 26. Juli 2013 erfolgende richterliche Anordnung Zahlungen geleistet würden. Die Klägerinnen haben die besondere zeitliche Dringlichkeit selber zu verantworten. Wäre das Gesuch rechtzeitig eingereicht worden, hätte eine Anhörung der Beklagten erfolgen können und wären auch die Gerichtskosten sichergestellt gewesen. Von daher kommt ein sehr kurzfristiger Entscheid über das Dringlichkeitsbegehren nicht in Frage, zumal das Aktenstudium ein paar Stunden beanspruchen wird. Vielmehr sind zuerst die Kosten sicherzustellen. Die Klägerinnen beziffern den Streitwert mit CHF 30'000 übersteigend. Da es aber um eine

Zahlung von über CHF 20 Mio. geht, ist von einem Streitwert in dieser Höhe auszugehen.
Der Einzelrichter verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.